

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt vom 26. März 1982**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S. 241), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 7101) in Verbindung mit §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 25. März 1982 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung gehören:
- a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BFBl. I S. 1945) in der z.Z. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b. Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:
1. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- und Fleischwaren,
  2. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel,
  3. Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme von loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercreme-  
teilchen,
  4. abgepackte Süßwaren und Schokoladen,
  5. abgepackter Kaffee und Tee,
  6. Gewürze,
  7. Textil- und Strickwaren, mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen,
  8. Kurzwaren,
  9. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
  10. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
  11. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Küchengeräte,
  12. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
  13. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
  14. Wachs- und Paraffinwaren,
  15. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
  16. Blumen- und Kranzgebilde sowie Kunstblumen,

17. Lederwaren.

## **§ 2**

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

## **§ 3**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 4**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde am 7. April 1982 im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln verkündet und ist am 15. April 1982 in Kraft getreten